

Allgemeine Anforderungen zur DGNB-Zertifizierung und zum Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Das Bauvorhaben wird nach den Kriterien der **DGNB** (Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen) bewertet und zertifiziert. Es ist mindestens die Auszeichnungsstufe **Silber** zu erreichen. Darüber hinaus soll das **Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude** (QNG) erlangt werden. Hierfür ist der **QNG-Plus**-Standard umzusetzen.

Die sich daraus ergebenden Anforderungen an die eingesetzten Bauarten, Baustoffe, Technologien und Arbeitsverfahren sind vom AN zu beachten und umzusetzen. Der AN hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Produkte und Materialien den Anforderungen der DGNB bzw. des QNG entsprechen.

Der Auftraggeber bzw. ein von ihm beauftragtes Unternehmen bieten hierzu eine kurze Schulung für den Auftragnehmer an. Dabei werden die einzuhaltenden Anforderungen sowie der Prozess der Produktfreigabe näher erläutert. Die Schulung dauert ca. 30 Minuten. Mindestens ein verantwortlicher Vertreter des Auftragnehmers muss an der Schulung teilnehmen. Die Teilnahme wird nicht gesondert vergütet.

1. DGNB-Zertifizierung

1.1 Anforderungen an Materialien und Produkte

Zur Zertifizierung nach **DGNB** wird für das Bauvorhaben das Erreichen der Qualitätsstufe 2 im Kriterium ENV1.2 - Risiken für die lokale Umwelt festgelegt. Die sich hieraus ergebenden konkreten Anforderungen an die Baustoffe sind in beigefügter Anlage C.10 beschrieben.

Der verantwortliche DGNB-Auditor prüft die angebotenen Produkte auf Einhaltung der DGNB-Anforderungen. Der Auftragnehmer muss unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erteilung des Zuschlags durch geeignete Dokumente nachweisen, dass die von ihm eingesetzten Materialien und Produkte die Anforderungen der DGNB-Kriterienmatrix (C.10) erfüllen. Die jeweiligen Nachweise ergeben sich aus Anlage C.10, Spalte „Art der Dokumentation“. Es dürfen ausschließlich Materialien und Produkte zum Einsatz kommen, welche im Vorfeld durch den Auftraggeber oder von dessen Bevollmächtigten freigegeben wurden. Die Freigabe von Materialien und Produkten wird nur dann verweigert, wenn diese nicht den Anforderungen der DGNB-Kriterienmatrix entsprechen.

1.2 Anforderungen an den Bauprozess

Im Rahmen der Zertifizierung nach DGNB müssen zudem folgende Aspekte während des Bauprozesses berücksichtigt werden.

Die durch Baumaßnahmen ausgelösten Lärmimmissionen sind auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Es müssen alle Umweltwirkungen durch Lärm verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Es sind grundsätzlich lärmarme Geräte und Maschinen einzusetzen. Die Umgebung und die Nachbarschaft müssen vor erheblichen Belästigungen durch Baulärm geschützt werden. Soweit dennoch Arbeiten durchzuführen sind, die das Umfeld wesentlich stören können, sind diese zuvor mit der Bauleitung abzustimmen.

Unnötige Staubentwicklung ist durch zusätzliche geeignete Maßnahmen, wie z. B. Befeuchten, Abdecken, Einsatz von Absauggeräten etc. zu vermeiden. Stäube sind an der Entstehungsstelle möglichst vollständig zu erfassen und gefahrlos zu entsorgen. Die Ausbreitung des Staubs auf unbelastete Arbeitsbereiche muss verhindert werden, soweit dies technisch möglich ist. Ablagerungen sind zu vermeiden. Geräte und Maschinen sind vor Einsatz auf technisch einwandfreien Zustand zu überprüfen.

Grundsätzlich ist darauf zu achten, den Anfall von Abfall und Reststoffen unter Einsatz der besten verfügbaren Techniken auf ein Minimum zu beschränken. Der AN hat alle bei ihm anfallenden Baustellenabfälle arbeitstäglich auf eigene Kosten selbst zu entsorgen. Die Arbeitsplätze sind unverzüglich nach

Beendigung der Arbeiten zu reinigen und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die nach den abfallrechtlichen Bestimmungen und gesetzlichen Mindestvorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetz zum Nachweis einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderlichen Erklärungen, Bestätigungen, Belege usw. sind auf Anforderung dem AG vorzulegen oder in Kopie zukommen zu lassen. Die Baustoffe müssen mindestens in mineralische Abfälle, Wertstoffe (Metall, Beton, Holz, MW, Erdstoffe, Stahl) und gefährliche Abfälle getrennt werden. Gemischte Baustellenabfälle sind zu minimieren und alle Arbeitskräfte bzw. am Bauprozess Beteiligten des AN gezielt auf die Abfalltrennung einzuweisen und zu schulen. Es soll stets ein selektiver Abbruch erfolgen, um den Rückbau und die sichere Handhabung von Gefahrstoffen zu ermöglichen und weiterhin eine Erleichterung der Wiederverwendung und des hochwertigen Recyclings durch selektive Entnahme von Materialien mittels Sortiersysteme für Bau- und Abbruchabfälle zu ermöglichen.

Weiterhin sind der Boden und das Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen und chemischen sowie mechanischen Einflüssen durch die Baumaßnahme zu schützen. Ziel ist es, den Boden nach Beendigung möglichst in seinen ursprünglichen Zustand zurückzusetzen. Dabei sind gewachsene Bodenschichten besonders zu schützen. Um Boden und Grundwasser vor schädlichen Stoffeinträgen zu schützen, müssen Stoffe vermieden werden, die den Boden, das Wasser bzw. die Umwelt gefährden. Es darf auf keine Stoffe mit der chemikalienrechtlichen Kennzeichnung „umweltgefährlich“ zurückgegriffen werden. Für unvermeidbare, umweltgefährliche Baumaterialien wie z. B. nicht ausgehärtete Epoxidharze, muss auf der Baustelle sichergestellt werden, dass diese Stoffe nicht in Kontakt mit der Umwelt kommen.

2. Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG)

Voraussetzung für die Vergabe des **Qualitätssiegels Nachhaltiges Gebäude (QNG)** ist neben der DGNB-Zertifizierung ein Nachweis der Erfüllung allgemeiner und besonderer Anforderungen an die technische, funktionale, ökologische, soziokulturelle und ökonomische Qualität des Gebäudes, sowie an die Qualität der Planungs- und Bauprozesse.

2.1 Schadstoffvermeidung in Baumaterialien

Der AN hat sicherzustellen, dass die eingesetzten Produkte und Materialien den Anforderungen des QNG entsprechen. Die QNG-Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung sind im Anhangdokument 313 beschrieben, welches als Anlage C.11 beigefügt ist. Die dort aufgeführten Anforderungen sind in ihrer Gesamtheit umzusetzen, Abweichungen sind unzulässig. Für die Umsetzung des QNG ist es erforderlich, dass sich der AN vertraglich zur Einhaltung der QNG-Qualitätsanforderungen an die Schadstoffvermeidung verpflichtet und nach Fertigstellung seiner Leistung deren Erfüllung erklärt (Anlage D.7). Zu diesem Zweck ist die Anlage D.7 ausgefüllt und unterzeichnet mit dem Angebot abzugeben.

Der verantwortliche DGNB-Auditor prüft die angebotenen Produkte auf Einhaltung der QNG-Anforderungen. Der Auftragnehmer muss unverzüglich, spätestens jedoch 2 Wochen nach Erteilung des Zuschlags durch geeignete Dokumente nachweisen, dass die von ihm eingesetzten Materialien und Produkte die Anforderungen der QNG-Kriterienmatrix (C.11) erfüllen. Die jeweiligen Nachweise ergeben sich aus Anlage C.11, Spalte „Mögliche Nachweisdokumente“. Es dürfen ausschließlich Materialien und Produkte zum Einsatz kommen, welche im Vorfeld durch den Auftraggeber oder von dessen Bevollmächtigten freigegeben wurden. Die Freigabe von Materialien und Produkten wird nur dann verweigert, wenn diese nicht den Anforderungen der QNG-Kriterienmatrix entsprechen.

2.2 Nachhaltige Materialgewinnung

Es ist weiterhin darauf zu achten, dass im Hinblick auf Holzprodukte mindestens 70% einheimische und zertifizierte Hölzer Verwendung finden. Sollten Holzwerkstoffe nur zum Teil aus nachhaltig gewonnenen Hölzern bestehen, ist das entsprechend anteilige Volumen anzusetzen. Es dürfen keine aus

unkontrolliertem Abbau in tropischen, subtropischen und borealen Klimazonen gewonnenen Hölzer verwendet werden. Generell hat der Lieferant von Holz und Holzwerkstoffen die geregelte, nachhaltige Bewirtschaftung des Herkunftsförstes durch Vorlage eines „Chain of Custody“(CoC)-Zertifikates nachzuweisen. Als Nachweis werden ausschließlich Zertifikate akzeptiert, welche die Konformität mit einem von der DGNB anerkannten Standard belegen und von einer akkreditierten Zertifizierungsgesellschaft nachprüfbar ausgestellt sind. Die derzeit von der DGNB anerkannten Standards sind FSC (Forest Stewardship Council), PEFC (Programme for the Endorsement of Forest Certification Schemes), Holz von hier sowie natureplus (Stand Mai 2024). Der Lieferant muss zusätzlich das Herkunftsland und die Holzart deklarieren. Alternativ kann eine vollständige Zertifizierung nach dem FSC- oder PEFC-Projektzertifizierungsstandard erfolgen. Zusätzlich sollen Lieferscheine der zertifizierten Hölzer bzw. Holzwerkstoffe, sowie Schlussrechnungen und Leistungsverzeichnisse der Gewerke mit relevanten Materialien in Auszügen eingereicht werden. Hierauf ist die CoC-Nummer unbedingt zu vermerken.

Weiterhin müssen mindestens 30% der Masse des im Hoch- und Tiefbau neu eingebauten Betons, der neu eingebauten Erdbaustoffe und Pflanzsubstrate (Gesamtmasse) einen erheblichen Recyclinganteil haben. Als Baustoffe mit erheblichem Recyclinganteil gelten:

- Beton unter Verwendung rezyklierter Gesteinskörnungen nach DIN EN 12620 in den maximal zulässigen Anteilen nach der jeweils gültigen Richtlinie des Deutschen Ausschusses für Stahlbeton e. V. (DAfStb)
- ungebundene Erdbaustoffe aus zertifizierten güteüberwachten Recyclingmaterialien z.B. für den Einsatz als Sauberkeitsschichten unter Gründungen oder im Bereich des Wegebbaus auf dem Grundstück
- Pflanzsubstrate aus güteüberwachten Recyclingbaustoffen wie Ziegelsplitt für die Gebäude- und Landschaftsbegrünung

Dürfen Betonbauteile aufgrund der geltenden anerkannten Regeln der Technik nicht mit einem erheblichen Recyclinganteil ausgeführt werden, so können deren Massen aus der Massenbilanz abgezogen werden.

Die Baufirmen müssen eine Erklärung über den normgerechten Einsatz von Recyclingbeton sowie Lieferscheine und Herstellererklärungen vorlegen. Außerdem müssen Prüfzeugnisse für die mineralischen Recyclingmaterialien, die durch anerkannte Prüfstellen erstellt wurden und nicht älter als 6 Monate sind, nachgewiesen werden.